

## Verbotzone

### Verlautbarung der Unterwahlkommission der Wahlkommission der ÖH an der ABPU

#### Verbotzone gemäß § 34 HSWO 2014

Gemäß § 34 Abs 1 HSWO 2014 ist im Wahllokal und in einem von der zuständigen (Unter)Wahlkommission durch Beschluss zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) an den Wahltagen jede Art von Wahlwerbung verboten.

Gemäß Beschluss der Unterwahlkommission wird der Verwaltungstrakt im 1. Stock des Hauptgebäudes der Anton Bruckner Privatuniversität, Hagenstraße 57, 4040 Linz, d.h. die Zone zwischen Raum 1.105 (Leitung Gebäude und Technik) und Raum 1.128 (Studienbüro) zur Verbotzone erklärt (siehe angefügten Plan).



Für die Unterwahlkommission:

Mag. Markus Grimberger (Vorsitzender)

21.5.2019